

Vereinssatzung der PULPXIX Kunstgemeinschaft

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen PULPXIX Kunstgemeinschaft. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Trier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) den Erfahrungsaustausch mit allen kunstbeteiligten Institutionen der Stadt Trier und Umgebung,
 - b) die Förderung von regionalen, überregionalen und internationalen Nachwuchskünstlern durch die Aufnahme in einem Umkreis von gleichgesinnten Kulturschaffenden,
 - c) der Unterstützung zur Verwirklichung von Projekten durch interne, sowie externe Fördermittel,
 - d) materielle, sowie ideelle Unterstützung bei der Umsetzung und Präsentation von künstlerische Arbeiten,
 - e) die Pflege und Weitergabe traditioneller gestalterischer Techniken, sowie die Forschung an neuen Methoden und Techniken,
 - f) die Anschaffung und der Aufbau von Räumlichkeiten und Ausrüstung,
 - g) Bildungsangebote für außenstehende Institutionen und Personen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Beteiligungen an gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Förderung der Kunst und Kultur am Standort Trier zu gründen und zu halten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Weiteres wird unter § 4 Mitgliedschaften und Mitgliedschaftsformen geregelt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist über einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(4) Zur Aufnahme als aktives Mitglied müssen Leistungen aus dem Bereich der bildenden Kunst oder ähnlichem nachgewiesen werden. Auf Beschluss des Vorstandes können im Einzelfall Mitglieder ohne einen solchen Nachweis ebenfalls aufgenommen werden. Der Nachweis ist durch ein Portfolio, ein abgeschlossenes Kunststudium oder vergleichbare Leistungen dem Vorstand zusammen mit dem Aufnahmeantrag vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaften und Mitgliedschaftsformen

Die verschiedenen Mitgliedschaften werden gebildet durch:

(1) Aktive Mitgliedschaften

Aktive Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden.

Aktive Mitgliedschaften können jederzeit auf Antrag in eine freie Mitgliedschaft umgewandelt werden.

a) Künstler/innen

Künstlermitglieder sind Mitglieder die nach §3 Ziffer 4 nachgewiesen einer künstlerischen Tätigkeit nachgehen.

b) Studierende und junge Erwachsene in Ausbildung im Bereich bildende Kunst

Studierende und junge Erwachsene in Ausbildung im Bereich bildende Kunst (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) verstehen sich als Künstlermitglieder, die im Mitgliedsbeitrag ermäßigt sind.

c) Gastmitglied

Gastmitglieder sind Mitglieder auf Zeit, die für einen mit dem Vorstand abgesprochenen Zeitraum als Gastmitglied aufgenommen werden, jedoch höchstens ein Jahr.

Gastmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie andere aktive Mitglieder, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht, sowie kein Stimmrecht.

(2) Andere Mitgliedschaften

a) Freie Mitglieder

Freie Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden.

Die freie Mitgliedschaft ist als nicht-künstlerische Mitgliedschaft anzusehen und somit entfallen die Rechte auf finanzielle, materielle, sowie die ideelle Förderungen nach §6 Ziffer 2. Freie Mitglieder haben kein Antragsrecht an die Mitgliederversammlung und kein Stimmrecht. Sie haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.

Freie Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder behalten die vollumfänglichen Rechte und Pflichten von aktiven Mitgliedern.

Aufnahmebedingungen werden durch §3 Ziffer 3 dieser Satzung bestimmt.

c) Kooperationsmitgliedschaft

Kooperationsmitglieder können ausschließlich juristische Personen werden.

Kooperationsmitgliedschaften erfolgen in der Regel mit anderen kunst- und kulturfördernden Organisationen, Vereinen oder Institutionen. Die Mitgliedschaft beruht auf gegenseitiger Unterstützung innerhalb der beabsichtigten Vereinszwecke.

Kooperationen und ihre Rechte und Pflichten werden durch einen gesonderten Vertrag festgehalten.

d) Förderndes Mitglied

Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die ohne die Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft zu erfüllen, Kunst- und Kultur durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.

Fördernde Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss aufgenommen.

Sie vereinbaren die Höhe ihrer freiwilligen Leistungen mit dem Vorstand. Verpflichtungen, die über die Freiwilligkeit ihrer Leistungen hinausgehen, haben fördernde Mitglieder nicht zu erbringen.

Fördernde Mitglieder haben kein Antragsrecht an die Mitgliederversammlung und kein Stimmrecht. Sie haben kein aktives und kein passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- b) in der Regel freien oder ermäßigten Zutritt zu den Ausstellungen, Führungen und Vorträgen des Vereins;
- c) Teilnahme an sonstigen besonderen Vergünstigungen der Vereinsmitglieder (bei Sonderausstellungen oder bei Veranstaltungen anderer Organisationen);

(2) Die aktiven Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Gleiches Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme,
- b) Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen; ihre Erledigung ist den Antragstellenden mitzuteilen.
- c) die Unterstützung zur Verwirklichung von Projekten durch interne, sowie externe Fördermittel,
- d) materielle sowie ideelle Unterstützung bei der Umsetzung und Präsentation von künstlerischen Arbeiten.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(4) Alle Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teil. Sie sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in einer gesonderten Gebührenordnung festgehalten.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) seinem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer/in
- d) Kassenverwalter/in
- e) Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
- f) und g) zwei Beisitzer/innen

(2) Der/die Vereinsvorsitzende/r, sein/e Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenverwalter/in bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) Entscheidung über Vergabe von Fördermitteln.

§ 11 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- f) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes, des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel, jedoch mindestens zehn aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Online-Mitgliederversammlung

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

(3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 17 Finanzierung und Verwaltung

(1) Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch

- a) jährliche Mitgliederbeiträge,
- b) freiwillige Zuwendungen,

- c) öffentliche und private Fördermittel,
- d) Verkaufskommissionen bei Vermittlung von Kunstwerken auf Vereinsveranstaltungen,
- e) Einnahmen durch Vermietung von Räumlichkeiten und Ausrüstung,
- f) Kurse und Fortbildungen für Mitglieder und Nicht-Mitglieder.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist von dem/der Kassenverwalter/in ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie von dem/der Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von seinem/r Stellvertreter/in) schriftlich angewiesen worden sind. Die Kassen- und Buchführung ist jährlich von den Kassenprüfern/innen vorzunehmen.

(3) Die durch Mitgliederbeiträge und sonstige Zahlungen aufkommenden Vereinsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Reisespesen beschließt die Vereinsversammlung bei Verabschiedung des Haushaltsplanes.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von §2 Ziffer 2 zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Trier, den 27.08.2021